

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau

FB 5/034/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.04.2026	Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltschutz	Vorberatung
07.05.2026	Samtgemeindeausschuss	Entscheidung

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am 12.06.2025 u. a. beschlossen eine 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wie auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zeitgleich durchzuführen.

Planungsanlass ist der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte / Ohrtermersch“ der Gemeinde Bippen. Es bestehen konkrete Bauabsichten eines Vorhabenträgers, im Geltungsbereich eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Gewinnung regenerativen Stroms zu errichten.

Das Plangebiet ist in 2 Teilgeltungsbereiche aufgeteilt. Der Teilgeltungsbereich 1 befindet sich westlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Bippen in der Gemarkung Ohrtermersch. Er umfasst eine Größe von ca. 17 ha und wird im Süden von der „Lingener Straße“ sowie westlich von der Straße „Zur Brockenkuhle“ begrenzt.

Der Teilgeltungsbereich 2 liegt nordwestlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Bippin in der Gemarkung Ohrte und umfasst eine Größe von ca. 16 ha.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind beide Teilgeltungsbereiche aktuell als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Da der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte / Ohrtermersch“ von den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes abweicht, ist zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen. Mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Änderungsbe-reich somit als Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ dargestellt.

Planerisch wird das Vorhaben durch das Planungsbüro IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG aus Wallenhorst begleitet.

In Ausführung des v. g. Beschlusses fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 03.12.2025 bis einschließlich 16.01.2026 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.12.2025 um Stellungnahme bis zum 16.01.2026 gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen. Das Abwägungsergebnis einschließlich aller Planunterlagen (Stand: Internetveröffentlichung gem. §§ 3/4 Abs. 2 BauGB) stehen digital zwecks Prüfung und Beratung zur Verfügung:

- Entwurf zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau
- Entwurfsbegründung

- Abwägungsvorschlag
- Umweltbericht
- Artenschutzbeitrag
- Blendgutachten

Auf Wunsch werden die Planunterlagen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Das Ergebnis zu den v. g. Beteiligungsverfahren wird in der Sitzung vorgestellt und eingehend erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja
☒ Nein

Die Kosten des Verfahrens trägt die ASE Nyx GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main.

R a m l e r
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

1. Den dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.
2. Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB als Entwurf beschlossen.
3. Auf der Grundlage des Entwurfs sind die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich durchzuführen.

B a r l a g e
Fachbereich 5

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen